OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553336/2/FP/JoS**

Datum: **Linz, 18. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. Juli 2025, GZ: BHKIN-2024-51745/12-GA, betreffend eine Zurückweisung eines Antrages auf Frist-verlängerung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung im Zusammenhang mit einer Geländegestaltung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22.07.2025, GZ: BHKIN-2024-51745/12-GA, wies die belangte Behörde (bB) das vom Beschwerdeführer (Bf) am 11.09.2024 gestellte Ansuchen auf Fristverlängerung der mit Bescheid der bB vom 12.03.2024, GZ: BHKIN-2024-51745/7, erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung betreffend eine Geländegestaltung auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurück.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.08.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darlegte, dass die Angaben im Verlängerungsbegehren vollständig gewesen seien und die bB vom Vorliegen eines Mangels iSd § 13 Abs. 3 AVG zu Unrecht ausgegangen und für diese eine Sachentscheidung nicht unmöglich gewesen sei.

I.3. Die bB legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10.09.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen hat keine der Verfahrensparteien eine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid der bB vom 12.03.2024 wurde dem Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für in den Projektunterlagen und im Befund samt Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 13.02.2024 näher gekennzeichneten geländegestaltenden Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Steinbach an der Steyr, auf Grundlage von § 5 Z 15 und § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 unter Vorschreibung von Auflagen bis 30.09.2024 erteilt. Dieser Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. [ON 7 und 8]

Mit Eingabe vom 11.09.2024 ersuchte der Bf um Verlängerung des Bescheides vom 12.03.2024 und wurde von diesem zugleich die Absicht in den Raum gestellt, den Bodenaushub eines Anfang 2025 beginnenden Projektes für seine Geländekorrekturen einzusetzen. [ON 9]
Die bB hat in verschiedenen Korrespondenzen dem Bf mitgeteilt, dass der beantragten Verlängerung des Bescheides vom 12.03.2024 mangels Angaben

eines Durchführungsdatums sowie zur Herkunft des Materials keine Zustimmung erteilt werden kann. Vor dem Hintergrund des Aufrechterhaltens des Antrages vom 11.09.2024 wurde behördlicherseits darauf verwiesen, dass ein neuer Antrag gestellt werden kann und der Bescheid (gemeint offenbar: die Bewilligung) vom 12.03.2024 erloschen ist. Für den Fall, dass der Bf den Verlängerungsantrag vom 11.09.2024 nicht zurückzieht, wurde die bescheidmäßige Zurückweisung seines Ansuchens angekündigt. [ON 10 und 11]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente sind unstrittig und erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Folgende Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001) sind von zentraler Bedeutung:

„§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. – 14. […]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;
16. – 21. […]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
(3) – (5) […]

§ 44
Erlöschen von Bewilligungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3, 25 Abs. 5 und 29 Abs. 1 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst
1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) […]
(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt."

III.2. Zunächst ist voranzustellen, dass im Falle einer behördlichen Zurückweisung Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. grundlegend VwSlg. 19.009 A/2014 mwH). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es daher im Gegenstand verwehrt, den vom Bf gestellten Antrag vom 11.09.2024 auf Fristverlängerung der mit Bescheid der bB vom 12.03.2024, GZ: BHKIN-2024-51745/7, erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung inhaltlich zu beurteilen.

III.3. Bewilligungen gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 erlöschen nach § 44 Abs. 1 leg. cit. grundsätzlich mit Ablauf der Befristung. Im gegebenen Fall trifft keiner der Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 – 3 Oö. NSchG 2001 zu. Die behördlicherseits erteilte Bewilligung vom 12.03.2024 war bis 30.09.2024 befristet.

Nach § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann die in Abs. 1 genannte Frist verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Im Gegenstand wurde der Verlängerungsantrag des Bf rechtzeitig, nämlich am 11.09.2024 gestellt.
Formal sind mit Ausnahme des rechtzeitigen Ansuchens vor Ablauf der Befristung keine weiteren Voraussetzungen im Oö. NSchG 2001 statuiert. Mithin sind

gesetzlich weder zusätzliche Unterlagen noch spezifische Voraussetzungen für den Verlängerungsantrag vorgesehen (anders etwa: § 112 Abs. 2 Satz 1 WRG 1959: *„aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern*"; § 38 Abs. 4 Oö. Bau 1994: *„wenn er glaubhaft macht, daß er an der rechtzeitigen Fertigstellung gehindert war und […]*").

Der Verlängerungsantrag vom 11.09.2024 bezieht sich auf die bereits früher mit Bescheid der bB vom 12.03.2024 erteilte Bewilligung, der klausulierte Projektunterlagen zugrunde liegen. Den Erfordernissen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen insbesondere nach § 38 Abs. 2 und 3 Oö. NSchG 2001 wurde schon im zugrundeliegenden Verfahren, welches zur Bewilligung vom 12.03.2024 geführt hat und deren Verlängerung im Gegenstand beantragt wurde, genüge getan. Das (Form-) Erfordernis, dass in Bezug auf einen auf § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gestützten Antrag weitere Unterlagen vorzulegen oder gar spezifische Angaben in Bezug auf das Verlängerungsbegehren zu machen seien, ist dem Gesetz aber nicht zu entnehmen. Mithin liegt ein Mangel in dem von der bB problematisierten Sinne nicht vor. Angemerkt wird, dass das aus Sicht der bB fehlende „Durchführungsdatum" nicht der Zulässigkeitsebene des Antrages zuzuordnen ist, eine etwaig neuerlich festzusetzende Frist wäre vielmehr in inhaltlicher Sicht zu erarbeiten (vgl. § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001) und lagen dbzgl. zumindest auch rudimentär Angaben des Bf vor („Anfang 2025"). Genauso wenig können die fehlenden Angaben bzgl. die Herkunft des Materials mit der Zulässigkeit des Antrages vom 11.09.2024 in Verbindung stehen.

Die von der bB ins Treffen geführten Gründe tragen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung des Antrages vom 11.09.2024 insofern nicht. Es wäre nach den vorliegenden Ergebnissen darüber vielmehr eine inhaltliche Beurteilung und eine Prüfung dahingehend angezeigt gewesen, ob der Verlängerungsantrag des Bf mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Ein Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG ist nicht zu erblicken.

III.4. Im vorliegenden Fall ist weiters davon auszugehen, dass die Ablaufhemmung iSd § 44 Abs. 3 Satz 2 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung gelangt, was bedeutet, dass entgegen der Ansicht der bB die Bewilligung vom 12.03.2024 nicht erloschen ist, ist doch der Verlängerungsantrag vom 11.09.2024 infolge dieses Verfahrensergebnisses weiterhin offen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl